



ÖFFENTLICH

DN.: 2023/0125 vom 11.07.2023

Beratungsfolge	Termin	Beratungsstatus
Ausschuss für Umwelt, Landwirtschaft und Energie	05.09.2023	vorberatend

Sichtvermerke

BM	EB	FB I	

Beratungsgegenstand

Finanzielle Beteiligung von Kommunen am Ausbau erneuerbarer Energien

Beschlussvorschlag:

1. Finanzielle Beteiligungen der Stadt Ochtrup werden für Aktivitäten und Projekte des Klimaschutzes und der Klimafolgenanpassung verwandt.
2. Die Verwaltung wird beauftragt, mit den Anlagenbetreibern zur finanziellen Beteiligung der Stadt gemäß § 6 EEG ins Gespräch zu gehen.

Sachdarstellung:

Gemäß § 6 EEG 2023 sollen Anlagenbetreiber von Windkraftanlagen (ab 1 MW) und Betreiber von PV-Freiflächenanlagen betroffene Kommunen finanziell beteiligen. Eine Verpflichtung der Anlagenbetreiber zur Zahlung der Beteiligung besteht jedoch nicht. Die Höhe der Zahlung ist an die tatsächlich eingespeiste Strommenge gekoppelt und kann bis zu 0,2 Cent pro Kilowattstunde betragen. Auf Grundlage der aktuell in Ochtrup erzeugten Strommenge aus Windkraft, wären Zahlungen im fünf- bis sechsstelligen Bereich möglich. Bei Ausbau der erneuerbaren Stromerzeugungskapazitäten (Windkraft und PV-Freiflächen) wären zukünftig entsprechend höhere Zahlungen möglich.

Anlagenbetreiber, deren eingespeister Strom nach EEG vergütet wird, können sich die im Vorjahr geleisteten Zahlungen vom Verteilnetzbetreiber erstatten lassen. Verteilnetzbetreiber können sich die Zahlungen wiederum vom Übertragungsnetzbetreiber erstatten lassen (gemäß § 13 Abs. 1 Energiefinanzierungsgesetz).

Durch eine Selbstverpflichtung der Stadt Ochtrup bezüglich der Verwendung von Mitteln aus möglichen finanziellen Beteiligungen, könnte die Bereitschaft von Anlagenbetreibern zur Tätigkeit solcher Zahlungen erhöht werden. Verwendungsmöglichkeiten sollten die Finanzierung von Aktivitäten und Projekten zum Klimaschutz beziehungsweise der Klimafolgenanpassung, wie beispielsweise Bürgerförderprogramme sein.

Umweltrelevanz:

Durch eine finanzielle Beteiligung der Stadt Ochtrup an Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien kann ein hoher Beitrag zum Klima- und Umweltschutz geleistet werden.

Haushaltsrechtliche Beurteilung:

Entfällt.

Generationengerechtigkeit:

Klima- und Umweltschutz sind für nachfolgende Generationen von hohem Interesse.

Im Auftrage:

Korten